

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 33/2010, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft (OSG) hat in Bad Sauerbrunn eine Wohnhausanlage errichtet, wobei Teile der Gebäude auf Pötschinger Gemeindegrund stehen.

Es sollte daher auf schnellstem Wege eine Grenzbereinigung veranlasst werden.

Eine Änderung der Grenze bzw. die Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Pötsching und Bad Sauerbrunn erfolgt aus öffentlichem Interesse beider beteiligten Gemeinden, weil die Verwaltung der auf diesen Liegenschaften befindlichen Bauten wesentlich einfacher und wirtschaftlicher erfolgen kann, wenn der Gebäudekomplex auf dem Gebiet lediglich einer Gemeinde situiert ist. Zudem wird dadurch eindeutig festgelegt, welche Gemeinde behördliche Aufgaben (z.B. Baubehörde, Feuerpolizei) betreffend dieser Wohnhausanlage wahrzunehmen hat und es werden Probleme bei der Vorschreibung von Gemeindeabgaben (z.B. Kanalbenützungsgebühren, Abfallbehandlungsabgabe) ausgeräumt.

Die wirtschaftlichen und kulturellen Belange von Einwohnern sind nicht betroffen.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 33/2010, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Laut Stellungnahme der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 18.04.2011 werden den beiden Gemeinden keine Kosten erwachsen.